



# Amtsblatt für die Stadt Müncheberg

## Müncheberger Anzeiger

16. Jahrgang

20. Februar 2017

Nr. 02

### Inhalt amtlicher Teil

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Tagesordnung der SVV Müncheberg vom 02.03.2017   | Seite 1 |
| 2. Tagesordnung des Hauptausschusses der SVV Müncheberg vom 21.02.2017  | Seite 1 |
| 3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Vollstreckungsbehörde im Rahmen der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen         | Seite 2 |
| 4. Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit der SVV Müncheberg vom 22.02.2017   | Seite 3 |
| 5. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus dem Anlass eines besonderen Ereignisses in der Stadt Müncheberg vom 02.02.2017 | Seite 3 |
| 6. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 02.02.2017   | Seite 3 |

### Inhalt nichtamtlicher Teil

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnung zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein (WBS) an: | Seite 4 |
| 2. LEADER-Mittel bis zum 17. März beantragen   | Seite 4 |
| 3. Fundbüro  | Seite 4 |

### Amtlicher Teil

#### Tagesordnung der SVV Müncheberg vom 02.03.2017

Gemäß § 14 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird zum folgenden Termin einberufen:

**Datum: Donnerstag, den 2. März 2017**

**Beginn: 18:00 Uhr**

**Ort: Sitzungssaal des Rathauses,  
Rathausstr. 1, Müncheberg**

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

#### I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 02.02.2017
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

- 04 Informationen der Bürgermeisterin
- 05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- 06 Einwohnerfragestunde
- 07 Beratung zur Feuerwehrsituation in der Stadt Müncheberg
- 08 Beratung zur Begegnungsstätte im Rathaus
- 09 Beratung zur Bürgerbeteiligung
- 10 Information zur Erstellung der Sitzungsvorlage Regenentwässerung im Ortsteil Eggersdorf
- 11 Antrag auf teilweise Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 05/01/96 „Eigenheimsiedlung Diebsgrabenring“, SV 245/02-17
- 12 Antrag auf teilweise Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/92 „Gewerbegebiet Marienfeld“ für das Grundstück Am Gewerbering 3, SV 246/02-17
- 13 Antrag auf teilweise Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Er-

schließungsplanes VEP 3/92 „Braas Dachsteinwerke Hoppegarten“, SV 249/02-17

#### II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 02.02.2017
- 02 Personalangelegenheit, SV 244/02-17
- 03 Auszeichnung mit der Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Müncheberg, SV 247/02-17
- 04 Verkauf eines Grundstücks im Ortsteil Müncheberg, SV 242/02-17
- 05 Bestätigung der Vergabe „Frühjahrsaufzucht Stadtforst“, SV 248/02-17
- 06 Informationen der Bürgermeisterin
- 07 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Uta Barkusky

#### Tagesordnung des Hauptausschusses SVV Müncheberg vom 21.02.2017

Gemäß § 14 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 22. Sitzung des Hauptausschusses wird zum folgenden Termin einberufen:

**Datum: Dienstag, den 21.02.2017**

**Beginn: 18:00 Uhr**

**Ort: Sitzungssaal des Rathauses,  
Rathausstr. 1, Müncheberg**

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 24.01.2017
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Aktuelle Situation in der Feuerwehr Müncheberg
- 05 Stand der Haushaltsdiskussion und Vorbereitung der Klausurtagung
- 06 Beratung zur Begegnungsstätte im Rathaus
- 07 Beratung zum Fußgängerüberweg am Markt
- 08 Erste Beratung zur Bürgerbeteiligung

- 09 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 02.03.2017 - öffentlicher Teil
- 10 Beratung zur Thematik Radwege
- 11 Informationen der Bürgermeisterin

#### II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 24.01.2017
- 02 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 02.03.2017 - nichtöffentlicher Teil
- 03 Informationen der Bürgermeisterin

gez. Dr. Uta Barkusky



## Amtlicher Teil

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Vollstreckungsbehörde im Rahmen der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen

zwischen:

der Stadt Müncheberg,  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
Frau Dr. Uta Barkusky,  
Rathausstraße 1,  
15374 Müncheberg  
nachfolgend „Stadt“ genannt

und

dem Amt Märkische Schweiz,  
vertreten durch den Amtsdirektor  
Herrn Marco Böttche,  
Hauptstraße 1,  
15377 Buckow (Märkische Schweiz)  
nachfolgend „Amt“ genannt

wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 64]) und der § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### § 1

#### Mandatierung der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

- (1) Auf der Grundlage dieser mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 GKG führt das Amt die in dieser Vereinbarung genannten Aufgaben für die Stadt durch.
- (2) Die Stadt beauftragt schriftlich das Amt bei Bedarf mit der Durchführung der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach Maßgabe der §§ 4 und 5 VwVGBbg i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 S. 1 GKG (Vollstreckungsauftrag). Das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen des § 3 und § 19 Abs. 2 und Abs. 3 VwVGBbg ist durch die Stadt zu bescheinigen.
- (3) Die Beauftragung nach Abs. 2 im Rahmen der Vollstreckungshilfe hat den Angaben gem. § 4 Abs. 2 des VwVGBbg zu entsprechen.
- (4) Die Vollstreckung wird durch die Vollstreckungsdienstkräfte nach Maßgabe der Dienstanweisung für die Beschäftigten im Vollstreckungsdienst des Amtes Märkische Schweiz in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.
- (5) Die Verfolgung und Durchsetzung der privat-rechtlichen Forderungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen für die Stadt führt das Amt den Schriftverkehr unter der Bezeichnung:

Stadt Müncheberg  
Der/Die Bürgermeister/in  
als Vollstreckungsbehörde  
-Stadtkasse-

- (7) Sämtlicher Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der Vollstreckung öffentlich-

rechtlicher Geldforderungen der Stadt, wird über deren Zahlweg abgewickelt.

#### § 2 Abschluss der Vollstreckung

- (1) Im Falle der erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Beitreibung, ist der Stadt der Vollstreckungsauftrag mit dem Vollstreckungsbericht und einer Gebührenrechnung auf Grundlage der Brandenburgischen Kostenordnung zurückzugeben.
- (2) Die Vollstreckungsaufträge und deren Ergebnis sind fortlaufend zu dokumentieren.
- (3) Gebühren, Auslagen oder sonstige Erstattungen des Schuldners stehen der Stadt zu.

#### § 3 Verfahren

- (1) Der/Die Kassenverwalter/In und sein/e Stellvertreter/In und die Vollstreckungsdienstkräfte des Amtes sind berechtigt, im Rahmen der Ausübung der Vollstreckungstätigkeit telefonische bzw. schriftliche Auskünfte über personenbezogene Daten bei der Stadt einzuholen.
- (2) Ratenzahlungsvereinbarungen mit Schuldnern können durch die Vollstreckungsdienstkräfte nach Vorlage der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner abgeschlossen werden. Bei einer Gesamtforderung ab 1.000 EUR ist die schriftliche Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (3) Die Übermittlung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 14 i. V. m. § 13 Bbg DSG. Das Datengeheimnis nach § 6 Bbg DSG ist zu wahren.

#### § 4 Vollstreckungsdienstkräfte

- (1) Der/Die Mitarbeiter/in der Vollstreckungsbehörde sind Angestellte des Amtes. Das Amt übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten als Arbeitgeber. Das Amt ist Mitglied der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und wendet den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung (TVöD-V) an.
- (2) Der/Die Mitarbeiter/in sind im Stellenplan des Amtes zu führen. Der notwendige Stellenumfang für die Tätigkeiten und Aufgaben der Stadt, werden gesondert geregelt.
- (3) Tätigkeiten der Vollstreckungsdienstkräfte im Auftrag der Stadt, sind regelmäßig am Verwaltungssitz der Stadt zu erbringen.
- (4) Tätigkeiten die mehr als eine Vollstreckungsdienstkraft erfordern, sind zwischen den Vollstreckungsdienstkräften abzustimmen und zu erbringen. Gleiches gilt für die gegenseitige Vertretung an den verschiedenen Verwaltungsstandorten.
- (5) Für die Tätigkeiten der Vollstreckungsdienstkräfte im Auftrag der Stadt, stellt diese geeignete Räumlichkeiten und technische Mittel zur Verfügung. Die Nutzung der technischen Mittel erfolgt nach den Vorgaben und Regelungen der Stadt.

#### § 5 Kosten

- (1) Die Stadt erstattet dem Amt die tatsächlichen und notwendigen Personalkosten im Umfang nach § 4 Abs. (2). Zusätzlich zahlt die Stadt dem Amt eine Personal - Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 1,5 % der zu erstattenden Personalkosten nach Satz 1. Die Jahressonderzahlung nach §

20 TVöD (Bereich Verwaltung) bleibt bei der Berechnung der Verwaltungskostenpauschale ohne Berücksichtigung.

- (2) Sonstige Personalaufwendungen (Zahlungen nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung, Schulungskosten, Zahlungen nach § 18 TVöD (Bereich Verwaltung) oder sonstige Aufwendungen des Amtes im Zusammenhang mit der Einrichtung und Unterhaltung von Personalstellen nach § 4 Abs. (2)) erstattet die Stadt dem Amt.
- (3) Aufwendungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach § 4 Abs. (4) werden gegenseitig nicht verrechnet.
- (4) Eine Verrechnung oder Erstattung von Sachkosten oder Aufwendungen nach § 4 Abs. (5) erfolgt nicht.
- (5) Das Amt stellt der Stadt quartalsweise die Kosten nach Abs. (1) und (2) in Rechnung.

#### § 6 Geltungsdauer

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis spätestens 6 Monate vor Vertragsende ordentlich gekündigt wird.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann aus folgenden Gründen unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende durch einen einzelnen Beteiligten außerordentlich gekündigt oder durch alle Beteiligten aufgehoben werden:
  - Neue Gesetze und Verordnungen mit grundlegenden Auswirkungen und Veränderungen auf diese Vereinbarung
  - Nichteinhalten der vereinbarten Verpflichtungen
  - Strukturveränderungen der Stadt oder des Amtes mit grundlegenden Auswirkungen auf diese Vereinbarung
  - Bestands- oder rechtskräftige Gerichtsentscheidung, die eine Ausschreibungspflicht für eine vergleichbare Vereinbarung bejaht.
- (3) Die Übernahme von Beschäftigten nach § 4 Abs. (2) regelt sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. anwendbaren Tarifrecht.

#### § 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Statt der unwirksamen Teile gilt in diesem Fall das nach Sinn und Zweck diesen Teilen am Nächstkommende als vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Inhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Vereinbarung an die

Fortsetzung Seite 3



## Amtlicher Teil

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Vollstreckungsbehörde im Rahmen der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen Fortsetzung von Seite 2

geänderten Verhältnisse verlangen.

(4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam. Gleichzeitig treten die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 31.07. 1996 und ihre Änderung vom 19.12.2005 außer Kraft.

Müncheberg, den 16.01.2017

Buckow (Märkische Schweiz), den 11.01.17

gez. U. Barkusky                   gez. Marco Böttche  
Dr. Uta Barkusky                Marco Böttche  
Bürgermeisterin                Amtsdirektor

gez. Eichler                    gez. Dirk  
Siebenmorgen  
Reinhard Eichler             Dirk Siebenmorgen  
Stellvertreter der            Stellvertreter des  
Bürgermeisterin             Amtsdirektors

### Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit vom 22.02.2017

die 20. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit der Stadt Müncheberg findet

am: 22.02.2017,  
um: 18.00 Uhr,  
im: Sitzungssaal des Rathauses  
Müncheberg, Rathausstr. 1

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden. Tagesordnung:

#### I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 25.01.2017
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Einwohnerfragestunde
- 05 Information zur Beratung der Bürgermeisterin mit den Ortswehrgführern der Stadt Müncheberg durch den Ausschussvorsitzenden
- 06 Antrag auf teilweise Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 05/01/96 „Eigenheimsiedlung Diebsgrabenring“, SV 245/02-17
- 07 Antrag auf teilweise Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

### Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus dem Anlass eines besonderen Ereignisses in der Stadt Müncheberg vom 02.02.2017

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I, Nr. 15, S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I, Nr. 46) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Müncheberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.02.2017 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Müncheberg an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

- am 07.05.2017 aus Anlass des Kaiserbergfestes
- am 10.09.2017 aus Anlass des Tages des offenen Denkmals
- am 10.12.2017 aus Anlass des Weihnachtmarktes

#### § 2 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

Müncheberg, den 09.02.2017

gez. Dr. U. Barkusky  
Bürgermeisterin

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus dem Anlass eines besonderen Ereignisses in der Stadt Müncheberg bekannt.

Müncheberg, den 09.02.2017

gez. Dr. U. Barkusky  
Bürgermeisterin

Nr. 1/92 „Gewerbegebiet Marienfeld“ für das Grundstück Am Gewerbering 3, SV 246/02-17

- 08 Antrag auf teilweise Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP 3/92 „Braas Dachsteinwerke Hoppegarten“, SV 249/02-17
- 09 weitere Sitzungsvorlagen zur Stadtverordnetenversammlung am 02.03.2017

#### II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 25.01.2017
- 02 Sitzungsvorlagen zur Stadtverordnetenversammlung am 02.03.2017
- 03 Information zu einem Bauvorhaben im OT Müncheberg durch den Ausschussvorsitzenden

gez. Domke / Ausschussvorsitzender

### Beschlüsse der SVV vom 02.02.2017

#### Beschluss – Nr.: 203-23-2017

Ablehnung nachfolgender Vorlage: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Entwurfsplanung den Neubau einer Straßenentwässerungsanlage in der Dorflage des OT Eggersdorf in folgenden Straßen: Am Bruch, Hauptstraße, Gölsdorfer Straße und Seitenstraße.

#### Beschluss – Nr.: 204-23-2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg stimmt der Schließung der sich in Trägerschaft der Stadt Müncheberg befindenden Kindertagesstätten an folgenden Tagen zu:

Freitag, 26.05.2017	Tag nach Christi Himmelfahrt
Montag, 02.10.2017	vor dem Tag der Deutschen Einheit
Mittwoch-Freitag 27.-29.12.2017	zwischen Weihnachten und Silvester.

#### Beschluss – Nr.: 205-23-2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 02.02.2017 das von der Arbeitsgruppe erarbeitete Konzept zur Begegnungsstätte im Rathaus, mit der planerischen Ergänzung zur Prüfung einer möglichen Unterbringung der SVV.

#### Beschluss – Nr.: 206-23-2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt auf ihrer Sitzung am 02.02.2017 die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus dem Anlass eines besonderen Ereignisses in der Stadt Müncheberg für das Jahr 2017.

#### Beschluss – Nr.: 207-23-2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 02.02.2017 zum Antrag der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH vom 31.03.2016 auf Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen am Standort 15374 Müncheberg, Gemarkung Obersdorf und Gemarkung Trebnitz das gemeindliche Einvernehmen zu versagen.

#### Beschluss – Nr.: 208-23-2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 02.02.2017, dass die Bauverwaltung der Stadt Müncheberg in ihre Stellungnahme zur Bauvoranfrage zum Bau einer Biogasanlage (75 KW) durch die Emerald Irish Porc GmbH auf dem Gelände der Belmont Farms in Müncheberg, Berghof 8, die Forderung nach einer Prüfung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) aufnimmt

**Die Beschlüsse-Nr.: 209-23-2017 bis einschließlich 211-23-2017** wurden im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung gefasst und betrafen eine Grundstücksangelegenheit, eine Personalangelegenheit sowie die Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft.

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**



## Nichtamtlicher Teil

### Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnung zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein (WBS) an:

#### OT Müncheberg:

**Ernst-Thälmann-Str. 47 a**, 58,73 m<sup>2</sup>, 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, EG  
Warmmiete ca. 415,00 EUR, Kautions 795,00 EUR, Einzug ab 01.04.2017 möglich

**Hinterstr. 66**, 59,50 m<sup>2</sup>, 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 3.OG  
Warmmiete ca. 420,00 EUR, Kautions 804,00 EUR, Einzug ab sofort möglich

**Rathausstr. 3 a**, 59,30 m<sup>2</sup>, 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, EG  
Warmmiete ca. 420,00 EUR, Kautions 801,00 EUR, Einzug ab 01.04.2017 möglich

**Wollweberstr. 6**, 55,20 m<sup>2</sup>, 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 2.OG  
Warmmiete ca. 400,00 EUR, Kautions 750,00 EUR, Einzug ab sofort möglich

Für die Vergabe o. g. Wohnungen sind WBS entsprechend den Wohnungsgrößen für den 1. Förderweg erforderlich.  
Die unterschiedlichen Mietpreise werden durch den Förderweg bestimmt.  
Eine Vergabe zwischen Redaktionsschluss und Veröffentlichung bleibt vorbehalten.

Für Rückfragen steht Ihnen in der Stadtverwaltung Müncheberg, Fr. Bukethal unter der Telefonnummer 033 432 / 81 107, zur Verfügung.

Eichler  
Fachbereichsleiter

### LEADER-Mittel bis zum 17. März 2017 beantragen

Der Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Märkische Seen e.V. wird am 6. April das nächste Projektauswahlverfahren der aktuellen Förderperiode 2014 – 2020 durchführen und damit weiteren Vorhaben eine Antragstellung aus dem EU-Förderprogramm LEADER ermöglichen.

In einem Projektauswahlverfahren werden die bis dahin eingereichten Vorhaben durch den Vorstand der LAG bewertet. Vorhaben, die innerhalb des Budgets nicht berücksichtigt werden können, haben voraussichtlich im Juni wieder die Möglichkeit zur Antragstellung.

Projekträger, die sich für eine Beteiligung zum 6. Ordnungstermin noch bewerben wollen, sollten bis spätestens zum 17. März ihr Vorhaben in der Geschäftsstelle einreichen. Dazu ist mindestens eine ausgefüllte Maßnahmebeschreibung erforderlich. Es empfiehlt sich jedoch ein frühzeitiger Kontakt zur Geschäftsstelle, um die Rahmenbedingungen des Verfahrens zu klären.

Weitere Informationen: [www.lag-maerkische-seen.de](http://www.lag-maerkische-seen.de), Tel. 030/3466 2959, [regionalmanagement@lag-maerkische-seen.de](mailto:regionalmanagement@lag-maerkische-seen.de)

### Fundbüro

Entsprechend dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 21.12.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 06.01.1994, zur Behandlung von Fundsachen und Fundtieren, wird entsprechend Teil II Nr. 7.4 bekannt gegeben, dass im Fundbüro der Stadt Müncheberg folgende Gegenstände abgegeben wurden:

- 1 Brille
- 1 Fahrrad

Die Fundgegenstände liegen im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg zur Abholung durch die Eigentümer bereit.

Eichler  
Fachbereichsleiter

### Sprechzeiten in der Stadt Müncheberg

**Dienstag** von 09.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 18.00 Uhr  
**Donnerstag** von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/ 810 Fax: 033432/ 8 11 43  
E-Mail: [rathaus@stadt-muencheberg.de](mailto:rathaus@stadt-muencheberg.de)

### Sprechzeiten Bürgerbüro

**Mo bis Fr** von 09.00 - 12.00 Uhr  
**Di** von 13.00 - 18.00 Uhr  
**Do** von 13.00 - 16.00 Uhr

### Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen

#### Eggersdorf

Herr Hans Domke  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 16 30  
[obgm.eggersdorf@stadt-muencheberg.de](mailto:obgm.eggersdorf@stadt-muencheberg.de)

#### Hermersdorf

Herr Jürgen Langer  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 10 25  
[obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de](mailto:obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de)

#### Hoppegarten

Frau Ilse Kohn  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 999916  
[obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de](mailto:obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de)

#### Jahnsfelde

Herr Bernd Gohlke  
nach tel. Vereinbarung: 033477/ 44 63  
[obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de](mailto:obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de)

#### Müncheberg

Herr Dr. Reinhold Roth  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 04 04  
[obgm.muencheberg@stadt-muencheberg.de](mailto:obgm.muencheberg@stadt-muencheberg.de)

#### Münchehofe

Herr Peer Gesper  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 11 09  
[gessi22@t-online.de](mailto:gessi22@t-online.de)

#### Obersdorf

Herr Dieter Behrendt  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 87 03  
[obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de](mailto:obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de)

#### Trebnitz

Herr Thomas Berendt  
nach tel. Vereinbarung:  
0162/ 76 17 415  
[thomasberendt@web.de](mailto:thomasberendt@web.de)

### Schiedsstelle

**Termine nach telefonischer Vereinbarung über Herrn Rozok unter: 033432/ 8 11 33**

### Impressum:

**Herausgeber:** Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 81 107, Fax 033432 / 81 143, E-mail: [rathaus@stadt-muencheberg.de](mailto:rathaus@stadt-muencheberg.de)  
Internet: [www.stadt-muencheberg.de](http://www.stadt-muencheberg.de)

#### Auflage: 3.400 Stück

Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzelexemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Kostenloser Download unter: [www.stadt-muencheberg.de](http://www.stadt-muencheberg.de)

**Gestaltung, Layout:** DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg, Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557